



## Fact Sheet 17 – Staatliche Beihilfen für Endbegünstigte

	Gültig ab	Gültig bis	Wichtigste Änderungen
Version 4	14.11.18		Klarstellung bezüglich der Aggregation der De-minimis Regelung Endbegünstigte
Version 3	03.05.17		Anwendung der AGVO für Endbegünstigte nicht mehr möglich
Version 2	27.04.15		Klarstellung bezüglich der Anwendung der De-minimis-Regelung und der AGVO im Zusammenhang mit Projekten in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. Landwirtschaft

### Zusammenfassung:

KMU, die nicht als Mitglieder der Projektpartnerschaft aufgeführt sind, aber dennoch vom Projekt profitieren, können als „Endbegünstigte“ von Beihilfen ebenfalls unter die Vorschriften über staatliche Beihilfen fallen. Dieses Fact Sheet bietet eine Übersicht über solche Fälle und die dafür geltenden Vorschriften und Anforderungen. Bitte beachten Sie, dass die hierin niedergelegten Vorschriften und Anmerkungen **nicht** für Projektbegünstigte gelten! Für Projektbegünstigte gilt Fact Sheet 16, in welchem die Vorschriften über staatliche Beihilfen innerhalb der Partnerschaft dargelegt sind.

### Andere relevante Fact Sheets

Das Thema staatliche Beihilfen ist ein übergreifendes Thema und ist daher Gegenstand mehrerer Fact Sheets, meistens im Zusammenhang mit der Beteiligung von Begünstigten aus dem Privatsektor. Für weitere Informationen zum Thema staatliche Beihilfen verweisen wir auf Fact Sheet 15 (Begünstigte des Privatsektors), Fact Sheet 16 (Staatliche Beihilfen) und Fact Sheet 27 (Rechte an geistigem Eigentum). Diese Fact Sheets bieten einen Überblick über den allgemeinen rechtlichen Hintergrund für staatliche Beihilfen im Rahmen des Programms. Das vorliegende Fact Sheet bezieht sich ausschließlich auf staatliche Beihilfen, die Endbegünstigten gewährt werden, und richtet sich somit nicht an Projektbegünstigte.

### Hintergrund

Das Programm lässt auch private Partner zu, sofern sie einen klaren Nutzen für das Projekt haben. Bei der Beteiligung von Begünstigten aus dem Privatsektor ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass nicht gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen verstoßen wird. Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass staatliche Beihilfen nicht dafür aufgewendet werden, Unternehmen aus einem Land einen ungerechten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen zu verschaffen.



Manchmal werden Unternehmen aus dem Privatsektor nicht auf Ebene der Partnerschaft oder des Projekts einbezogen, sondern, auf der Ebene darunter, als „Endbegünstigte“ über die im Rahmen des Projekts ausgeführten Aktivitäten. Ein Endbegünstigter ist ein Empfänger staatlicher Beihilfen, der nicht offiziell als Projektbegünstigter aufgeführt ist, dem aber über die im Rahmen des Projekts ausgeführten Aktivitäten im Vergleich zu anderen Unternehmen ein Vorteil verschafft wird. Das bedeutet, dass vom Projekt bezogene Vorteile an Unternehmen weitergegeben werden, die nicht am Projekt beteiligt sind. Ist dies der Fall, gelten für die Endbegünstigten möglicherweise die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

### Förderung von Endbegünstigten: Wann liegen staatliche Beihilfen vor, wann nicht?

KMU können zwei Arten von Förderung gewährt werden, für die jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten.

- Allgemeine Förderung in Form von z. B. Workshops und Schulungen, die allen relevanten KMU offenstehen und die auf den allgemeinen Wissens- und Kapazitätsaufbau dieser KMU zielen, darf kostenlos angeboten werden. Diese Angebote müssen im vollständigen Einklang mit den auf dem Fact Sheet zu staatlichen Beihilfen dargelegten Programmvorschriften zum „Verbot von Wettbewerbsvorteilen“ stehen (Fact Sheet 16).
- Angebote für bestimmte KMU, die die Erbringung von Leistungen mit eindeutigem Mehrwert beinhalten, gelten als staatliche Beihilfen. Beispiele dafür sind u. a. Beratungsleistungen, Forschung und Entwicklung sowie die Übernahme von Reisekosten. Die Gesamtkosten für Leistungen dieser Art sind vom Projekt zu dokumentieren, und der Begünstigte hat sicherzustellen, dass die KMU die entsprechenden AGVO- oder De-minimis-Bedingungen einhalten (siehe unten).

### Umgang mit staatlichen Beihilfen für Endbegünstigte

Im Rahmen des Programms werden die Risiken im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen, die Endbegünstigten gewährt werden, über die De-minimis-Regelung beherrscht.

#### **De-minimis-Regelung**

Mit der De-minimis-Regelung können die für den Endbegünstigten erbrachten Leistungen zu 100%, d. h. ohne Eigenanteil des Unternehmens, finanziert werden. Darüber hinaus können unter der De-minimis-Regelung auch große Unternehmen gefördert werden. Nach der De-minimis-Regelung können Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen jedoch über einen Zeitraum von drei Steuerjahren in keinem Fall mehr als 1.200.000 € an staatlichen De-minimis-Beihilfen in den Mitgliedstaaten des Programms erhalten. Diese Obergrenze gilt für sämtliche De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Quelle (d. h. nicht nur aus dem Nordseeprogramm), und sie bezieht sich nicht nur auf unmittelbare Beihilfen, sondern auch auf mittelbare Förderung wie etwa Vorzugsbedingungen für die Aufnahme von Darlehen. Für norwegische Endbegünstigte beträgt die Höchstbeihilfe, die in drei Haushaltsjahren gewährt werden kann, weiterhin 200.000€.



Zwecks Beherrschung dieses Risikos werden alle Endbegünstigten, die De-minimis-Beihilfen erhalten, aufgefordert, eine Selbsterklärung zu unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass die Summe der von ihnen empfangenen Beihilfen die festgelegte Obergrenze nicht überschritten hat. Wird später festgestellt, dass in der Selbsterklärung falsche Angaben gemacht wurden, muss das betreffende Unternehmen *sämtliche* in den letzten drei Steuerjahren empfangenen Beihilfen zurückzahlen<sup>1</sup>. Wird die Obergrenze auch nur um einen Euro überschritten, fällt der gesamte Beihilfebetrag nicht mehr unter die De-minimis-Regelung. Des Weiteren wirken sich Beihilfen, die Unternehmen gewährt werden, nachdem diese bereits Beihilfen aus dem Projekt empfangen haben, auf die De-minimis-Selbsterklärung aus, da die Europäische Kommission davon ausgeht, dass diese auf fortlaufender Basis geprüft wird. Daraus folgt, dass Beihilfen, die während der Projektlaufzeit gewährt wurden, unrechtmäßig werden können, wenn ein Unternehmen nach dem Ende der Projektlaufzeit Beihilfen erhält, durch die die Obergrenze überschritten wird.

Unternehmen, die De-minimis-Beihilfen empfangen, müssen die Beschränkungen und Auswirkungen der Unterzeichnung der Selbsterklärung folglich genau kennen.

### **Selbsterklärung**

Um die Berichterstattung über und das Monitoring von an Endbegünstigte gewährte(n) Beihilfen zu erleichtern, hat das Programm ein Selbsterklärungsformular für Endbegünstigte im Rahmen der De-minimis-Regelung erstellt. Das Formular, wie nachstehend zur Verfügung gestellt, sollte mit dem Briefkopf des die Beihilfen gewährenden Begünstigten versehen werden.

### **Anwendung der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 auf die Beteiligung von Unternehmen – Endbegünstigte**

Im Rahmen des Projekts XXX erhalten Sie staatliche Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Damit diese Beihilfen rechtmäßig empfangen wurden, müssen Sie bestätigen, dass Sie sämtliche De-minimis-Anforderungen erfüllen und insbesondere dass Sie in den vergangenen drei Steuerjahren nicht mehr als 1.200.000 € an De-minimis-Beihilfen empfangen haben. Dazu ergänzen Sie bitte die nachfolgende Erklärung mit den erforderlichen Angaben.

#### ***Betreff: Angaben zu den empfangenen De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup>***

Bitte ergänzen Sie diese Selbsterklärung mit Angaben zu staatlichen Beihilfen, die Sie im Rahmen der De-minimis-Regelung erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass der Empfang staatlicher Beihilfen gemäß der De-

---

<sup>1</sup> Artikel 3(7) der De-minimis-Verordnung. Wurden dem Begünstigten z. B. in den vergangenen drei Steuerjahren bereits 190.000 € gewährt und erhält er dann nochmals 15.000 € an Beihilfen im Rahmen eines Projekts des Nordseeraumprogramms, hat der Empfänger die gesamten 15.000 € zurückzuzahlen, d. h. nicht nur die 5000 €, mit denen die Obergrenze von 200.000 € überschritten wird

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)



minimis-Verordnung in der Vergangenheit nicht automatisch bedeutet, dass Sie im Rahmen des Programms der Europäischen territorialen Zusammenarbeit nicht weitere De-minimis-Beihilfen empfangen können.

**Erklärung**

Ich, der Unterzeichnende, in Vertretung von XXX (Endbegünstigter) und Empfänger von Beihilfen im Rahmen des Projekts XXX (Name des Projekts), erkläre<sup>3</sup>:

Das von mir vertretene Unternehmen sowie alle anderen zur selben Unternehmens-gruppe gehörenden juristischen Personen<sup>4</sup> haben in den vergangenen drei Steuerjahren (im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren) keinerlei Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung empfangen;  
**oder**

Das von mir vertretene Unternehmen sowie alle anderen zur selben Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen<sup>5</sup> haben in den vergangenen drei Steuerjahren (im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren) die folgenden Beihilfen im Sinne der De-minimis-Verordnung empfangen, wobei die Summe der in der Vergangenheit und jetzt empfangenen Beihilfen 1.200.000 € nicht übersteigt:

Die die De-Minimis-Beihilfen zur Verfügung stellende Organisation	Begünstigter (gemäß Verordnung 1407/2013)	Das die De-Minimis-Beihilfen gewährende Land	Höhe des Beitrags in EUR <sup>6</sup>	Datum der Gewährung
<b>SUMME</b>				

Datum, Ort, Unterschrift

[Detaillierte Vorschriften und Anforderungen](#)

**Unternehmen in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. Landwirtschaft**

Programmfördermittel können nicht zur unmittelbaren Unterstützung von Unternehmen in den Sektoren Fischerei und Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgewendet werden. Die Beschränkungen für den Sektor Fischerei und Aquakultur umfassen sämtliche Aktivitäten der Produktion,

<sup>3</sup> Bitte Zutreffendes auswählen.

<sup>4</sup> In Artikel 2(2) der De-minimis-Verordnung ist definiert, wann eine Gruppe von Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ zu betrachten ist (und diese Unternehmen somit zur selben Unternehmensgruppe gehören).

<sup>5</sup> ebenda

<sup>6</sup> Bitte geben Sie auch die Art der gewährten Beihilfen an. Falls Beihilfen in Form anderer Förderung gewährt wurden (z. B. Garantien oder Darlehen): Bitte erläutern Sie, wie die Bedingungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents) eingehalten wurden.



Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Für den Landwirtschaftssektor schließen die Vorschriften Primärerzeuger landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus. Beihilfen können jedoch an Unternehmen gewährt werden, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, sofern die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung erfüllt werden<sup>7</sup>

### **Prüfpfad**

Zwecks Erfüllung der Anforderungen für den Prüfpfad ist Folgendes zu beachten:

- Die De-minimis-Selbsterklärungen sind von dem/den Begünstigten aufzubewahren, der/die die den Vorteil verschaffenden Aktivitäten organisiert/organisieren. Die Endbegünstigten können eine Kopie des Originals aufbewahren; das Original sollte zu Prüf- und Kontrollzwecken aber dem Begünstigten vorliegen.
- Das Vorliegen der Selbsterklärungen ist vom jeweiligen First-Level-Controller zu prüfen und zu bestätigen.

### **Zehnjährige Aufbewahrungsfrist**

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen – und zwar gleich, ob diese Beihilfen Endbegünstigten oder direkten Empfängern gewährt wurden – sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an das Projekt erfolgte, aufzubewahren.

---

<sup>7</sup> Für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind Beihilfen zulässig, falls keine der beiden Bedingungen erfüllt ist. Dazu heißt es in der Verordnung: „(i) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder (ii) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird“.